

FINANZEN

Generalverwaltung
STEUERWESEN

MWST.

F 2021/2

**MEHRWERTSTEUERPAUSCHALREGELUNG
FÜR METZGER UND FLEISCHER**

JAHR 2021 (*)7

Vorbemerkung

Metzger und Fleischer, die die MwSt.-Pauschalregelung anwenden, unterliegen folgenden Bestimmungen: den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen MwSt. und insbesondere dem Königlichen Erlass Nr. 2 vom 7. November 1969 über die Festsetzung von Pauschalbemessungsgrundlagen zur Erhebung der Mehrwertsteuer.

Jeder Steuerpflichtige, der Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistungen erbringt, muss einen bestimmten Beleg ausstellen, sei es MwSt.-Notas oder Kassenzettel über Registrierkassensystem.

Kassenzettel über ein Registrierkassensystem müssen steuerpflichtigen oder nichtsteuerpflichtigen Kunden, von Betreibern von Einrichtungen ausgestellt werden, in denen Mahlzeiten verzehrt werden sowie von Bankettlieferanten, die Verpflegungsdienstleistungen erbringen für alle Umsätze, die sie bei der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bewirken und die mit der Ausgabe von Mahlzeiten und Getränken zusammenhängen, unabhängig davon, ob die Getränke während der Mahlzeit bereit gestellt werden oder nicht, einschließlich der Verkäufe von Speisen und Getränken in vorerwähnten Einrichtungen, wenn der Jahresumsatz, ohne MwSt., für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ohne Lieferungen von Getränken 25.000 Euro überschreitet (siehe Artikel 21bis §1 Abs. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1).

Steuerpflichtige, die gemäß dieser Gesetzgebung Kassenzettel über ein Registrierkassensystem ausstellen müssen oder die dieses System freiwillig nutzen sind für die Gesamtheit ihrer Tätigkeit von der Pauschalregelung ausgeschlossen. (Entscheidung Nr. E.T. 131.030 vom 10. November 2016).

(*) Die am Wortlaut der Pauschalregelung 2020 vorgenommenen Änderungen sind im Rand mit einem senkrechten Strich gekennzeichnet.

Betreiber von Einrichtungen, in den Mahlzeiten verzehrt werden, oder Bankettlieferanten, die Verpflegungsdienstleistungen erbringen, müssen ihren Kunden für die Bereitstellung von Mahlzeiten und Getränken, die bei diesen Mahlzeiten verzehrt werden, eine MwSt.-Quittung ausstellen, wenn die in Artikel 21bis § 1 Abs. 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind (siehe Artikel 22 §1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1).

I. Fleischverkauf (1)

1. Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der MwSt. beim Verkauf von frischem oder gefrorenem Rind-, Kalbs-, Schweine-, Schafs- und Pferdefleisch wird pauschal berechnet auf Basis des Einkaufspreises, das heißt anhand des Betrages, auf dem die MwSt. beim Einkauf erhoben wurde oder werden musste, zuzüglich der nachstehend pro Kilogramm festgesetzten Bruttospalten:

a) Rind-, Kalbs-, Schweine- und Schafsfleisch:

1) Einkauf von lebenden Tieren:	3,15 Euro
2) Einkauf von geschlachteten Tieren (2):	3,15 Euro
3) Einkauf von zerlegten Stücken:	3,70 Euro.

b) Pferdefleisch:

1) Einkauf von lebenden Tieren:	3,15 Euro
2) Einkauf von geschlachteten Tieren:	3,15 Euro
3) Einkauf von zerlegten Stücken:	3,28 Euro

2. Schlachtgewicht der lebend eingekauften Tiere:

A. Wenn ein lebend gekauftes Tier dem obligatorischen Wiegen unterzogen wird oder wenn es freiwillig unter denselben Bedingungen wie beim obligatorischen Wiegen gewogen wird,

 (1) Diese Rubrik umfasst neben der eigentlichen Zerlegungstabelle auch Hamburger, Rouladen, zu Bratlingen zubereitetes Hackfleisch, mit oder ohne Paprika, Netzkoteletts, Spieße, zubereitetes Gehacktes, Schnitzel, gebratenes Roastbeef, Schweinebraten und zubereitetes Filet americain.

(2) Betrifft: - Rind und Kalb: Tierkörper, Tierkörperhälfte oder vorderes bzw, hinteres Viertel;
 - Schwein: Tierkörper, Tierkörperhälfte, Rippenstück, Schinken, Schulter, Brust.

NB: * Rind und Kalb: Tierkörper, Tierkörperhälfte, vorderes und hinteres Viertel,
 * Schwein: Tierkörper, Tierkörperhälfte, Rippenstück, Schinken, Schulter, Brust

Die unter * angegebenen vollständig ausgebeinten Stücke können als „Einkauf von geschlachteten Tieren“ betrachtet werden, wenn die Anzahl kg vor Entbeinen und die Kosten für Entbeinen auf derselben Rechnung angegeben sind (oder eventuell auf einer getrennten Rechnung).

- Alles Übrige gilt als 'Einkauf von zerlegten Stücken'.

muss das *genaue Schlachtgewicht* berücksichtigt werden. Wird das Tier nicht in Vierteln gewogen, wird wegen Feuchtigkeitsverlust eine Gewichtsreduzierung von 3 % zugestanden.

B. In den anderen Fällen wird das Schlachtgewicht durch Multiplikation des Durchschnittsgewichtes mit dem Ertragsprozentsatz ermittelt. Diese beiden Angaben sind pauschal wie folgt festgesetzt:

	Durchschnittsgewicht	Ertragsprozentsatz
Rinder	625 kg	64
Kälber	200 kg	65
Schweine	98 kg	80
Schafe	50 kg	45
Pferde	575 kg	60
Fohlen	270 kg	62

3. Mehrwert aus Fleischzubereitungen (1)

Der Mehrwert, MwSt. ausgeschlossen, aus Fleischzubereitungen, wird erhalten, indem die aus dem lebend gekauften Vieh gewonnene Menge Fleisch (Rind, Kalb, Schwein, Schaf), d.h. geschlachtet und in Stücke zerlegt, mit einem Prozentsatz multipliziert wird, der pauschal auf 18 % (*) festgelegt wurde und einem zusätzlichen Gewinn von 1,95 Euro.

(*) Prozentuales Verhältnis zwischen der Anzahl kg der Fleischzubereitungen und der Quantität von gekauftem Frischfleisch.

II. Verkauf von zusätzlich gekauften Schlachtabfällen

Für die Anwendung vorliegender Regelung gelten die nachstehenden und zum Verzehr bestimmten Teile, Innereien und Organe als Schlachtabfälle: Kopf, Herz, Leber, Euter, Lunge, Blut, Nieren, Hirn, Zunge, Schnauze, Füße, Bries, Schwanz. Die Därme werden für die Anwendung vorliegender Regelung nicht als Schlachtabfälle angesehen.

Der steuerpflichtige Ertrag aus zusätzlich gekauften Schlachtabfällen (das heißt diejenigen, die weder von Tieren, die der Metzger lebend gekauft hat, noch von Abfällen

(1) Fleischzubereitungen: beinhaltet alle Zubereitungen, die der Metzger mit frischem Fleisch selbst herstellen kann, einschließlich Fleisch, das zerkleinert wurde, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern und so die Merkmale frischen Fleisches zu beseitigen mit Ausnahme von Frischwurst und Gehacktem, die als frisches Fleisch gelten und die gemäß Rubrik I pauschal besteuert werden.

Beispiele dieser Zubereitungen sind Hamburger, Schnitzel, Spieße usw.

herrühren, die gemäß den Handelsgewohnheiten mit dem eingekauften Schlachtfleisch ohne Preiserhöhung geliefert werden) ergibt sich durch Multiplikation des Einkaufspreises dieser Schlachtabfälle:

- a) mit 2 bei Schweineschlachtabfällen,
- b) mit 1,6 bei Schlachtabfällen der übrigen Tiere.

Der Einkaufspreis ist die Grundlage, auf der die MwSt. erhoben wurde oder werden musste.

Dieser Einkaufspreis ist unter Nr. II des Ausrechnungsblattes einzutragen, gleich wozu diese Schlachtabfälle benutzt werden.

Bemerkung:

Die als Tierfutter verkauften Schlachtabfälle unterliegen dem MwSt.-Satz von 21 % und müssen deshalb getrennt angegeben werden.

Wenn die von diesen Umsätzen herrührenden Einnahmen (MwSt. einbegriffen) 250 Euro pro Quartal nicht übersteigen, können sie in dem der MwSt.-Erklärung beiliegenden Ausrechnungsblatt global geschätzt werden.

Dieser geschätzte Betrag wird im Ausrechnungsblatt unter Punkt X, b eingetragen. Er kann ebenfalls, multipliziert mit dem Bruch 100/121, in der Rubrik "Abzug" unter Punkt VIII, b des Ausrechnungsblattes eingetragen werden.

III. Mehrertrag durch Herstellen von Fleischerzeugnissen (1)

Für den Anteil in der Herstellung von Fleischerzeugnissen, einschließlich des von Dritten hergestellten Schinken und Specks (z.B.: Kochen, Trocknen, Räuchern, Einsalzen), der 15 % des Gewichts des eingekauften *Schweinefleisches* (Einkauf von lebenden und geschlachteten Tieren - mit Ausnahme der getrennt eingekauften Rippenstücke – und Einkauf von zerlegten Stücken) übersteigt, muss dem unter Nr. I bemessenen steuerpflichtigen Ertrag ein Mehrertrag hinzugerechnet werden. Dieser Mehrertrag wird individuell mit einer Höchstgrenze von 2,45 Euro pro kg festgesetzt. Bei Einkauf von ganzen oder halben Schweinen muss das Gesamtgewicht der ganzen oder halben Schweine berücksichtigt werden.

- (1) Werden als Fleischerzeugnisse angesehen: A. alle gepökelten Fleischwaren; B. alle Kochwurstsorten; C. alle Zubereitungen auf Basis von Leber; Pastete in Teighülle, Wild- und Geflügelpastete; D. alle Zubereitungen auf Basis von Blut; E. alle Zubereitungen in Aspik; F. Fleischsalat.

IV. Weiterverkauf (ohne Be- oder Verarbeitung) von gekauften Waren

Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Verkauf nachgenannter Waren ergibt sich durch Multiplikation des Einkaufspreises (im Sinne vorstehender Ziffer II) der gekauften Waren mit folgenden Koeffizienten:

	Koeffizienten
A. (Steuersatz 6 %)	
Vom Metzger beim Hersteller oder einem andern Metzger-Zubereiter gekaufte Zubereitungen wie Würste, gekochte oder geräucherte Schinken, Fleisch- oder Leberpasteten, Fleisch- Fisch- oder Geflügelsalate usw. oder sonstige Fleischerzeugnisse, die unverändert weiterverkauft werden (Rechnungseingangsbuch: 11 A).	1,68
B. (Steuersatz 6 %)	
1. Wild (Saisonwild) (Rechnungseingangsbuch: 11 B1).	1,55
2. Geflügel, Kaninchen und frische Pilze (Rechnungseingangsbuch: 11 B2).	1,61
C. (Steuersatz 6 %)	
1. - Konserven (in Dosen, Flaschen, Gläsern, Tuben oder Kunststoffverpackungen) von Fleisch, Gemüse oder Früchten, Konfitüre, Zwiebeln, Gurken, Senf, Mixed Pickles, Kapern, Sauerkraut - Tiefkühlprodukte (andere als die unter C3 aufgeführten) - Gewürze, Aromate, Würzstoffe, Soßen und Ähnliches - Fleischextrakte, Suppen, Bouillons - pflanzliche - oder tierische Fette, mit Ausnahme von Margarine - Sonstige in der Metzgerei verkaufte Waren, einschließlich derjenigen, die sowohl in der Metzgerei verkauft als auch in den unter Ziffer V genannten Zubereitungen verwendet werden (Rechnungseingangsbuch: 11 C1)	1,32
2. Quiches, Pizzen, Toasts, Lasagne, Nudelgerichte, Moussaka, Fisch- und Geflügelzubereitungen, usw. (Rechnungseingangsbuch: 11 C2)	1,53
3. Alle Kartoffelzubereitungen (sowohl frisch als tiefgekühlt) wie Fritten, Kroketten, Herzoginkartoffeln, Kartoffelauflauf, usw. (Rechnungseingangsbuch: 11 C3)	1,65
D. (Steuersatz 6 %)	
1. Käse, Käserouladen (Rechnungseingangsbuch: 11 D1)	1,47
2. Andere Getränke als die aufgeführt in Rubrik F (Rechnungseingangsbuch: 11 D2)	1,37

E. (Steuersatz 12 %)

Margarine.

(Rechnungseingangsbuch: 11 E)

1,26

F. (Steuersatz 21 %)

- Futter für Hunde, Katzen und andere kleine Haustiere (fertig zubereitet eingekauft)
 - Holzkohle
 - Biere mit einem effektiven Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol. und andere Getränke mit einem effektiven Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol.
 - Sonstige Waren
- (Rechnungseingangsbuch: 11 F)

1,28

V. Andere Waren, die ausschließlich zur Fleisch- oder Gerichtzubereitung dienen (Salz, Pfeffer, Frischgemüse, bearbeitete oder synthetische Därme, Früchte, Teigwaren, Fisch, usw.)

Diese Waren müssen in einer getrennten Spalte des Rechnungseingangsbuches eingetragen werden. Der steuerpflichtige Ertrag aus ihrem Verkauf gilt als einbegriffen in dem, der unter I, III und VII festgesetzt wird.

VI. Verkauf von gebratenen Hähnchen

Die Mehreinnahmen aus dem Braten von Hähnchen müssen zu den steuerpflichtigen Pauschaleinnahmen hinzugerechnet werden. Sie werden folgendermaßen berechnet: Die während des Erklärungszeitraumes verkaufte Anzahl Hähnchen wird mit dem zusätzlich für das Braten gefragten Preis und der Bruchzahl 100/106 multipliziert.

VII. Verkauf von selbst zubereiteten Gerichten (Nebentätigkeit)

Die Einnahmen aus dem Verkauf an Privatpersonen von Gerichten, die der Metzger selbst zubereitet hat und die normalerweise zur Kochkunst gehören wie selbst zubereitete Suppen, Vorspeisen, Kroketten, zubereitete Soßen, Fischsalat, Geflügelsalat, Spagetti, Lasagne, Pizza, Zunge in Madeirasoße, Fleischpasteten, Wild- oder Geflügelgerichte, Lachsgerichte, Hirn in Remouladensoße, Quiche lorraine (Lothringer Speckkuchen), Zwiebelkuchen, Gulasch (zubereitet), Frikadellen in Tomatensoße, Makkaroni überbacken, ungarisches Gulasch, Sauerkraut nach Elsässer Art usw. müssen in der MwSt.-Erklärung pauschal geschätzt werden, sofern diese Einnahmen (MwSt. einbegriffen) pro Quartal, nach vernünftiger Schätzung, geringer sind als 10 % des Gesamtumsatzes für das gleiche Quartal und sofern sie in jedem Fall geringer sind als 18.750 Euro.

Wenn diese Einnahmen jedoch die festgesetzten Begrenzungen übersteigen, muss der Steuerpflichtige gemäß Artikel 14 § 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 täglich alle Einnahmen aus dem Verkauf dieser Gerichte in ein Tageseinnahmeprotokoll eintragen.

Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Verkauf zubereiteter Gerichte wird pauschal auf 50 % der Einnahmen (MwSt. einbegriffen) festgesetzt.

VIII. Verkauf von belegten Brötchen

Die Einnahmen aus dem Verkauf von belegten Brötchen ergeben sich aus der Multiplikation der Anzahl eingekauften Brötchen mit dem ausgewogenen Durchschnittsverkaufspreis (MwSt. einbegriffen), den der Metzger in seinem Unternehmen für die belegten Brötchen anwendet. Das steuerpflichtige Ergebnis beläuft sich auf 60 % der vorerwähnten Einnahmen.

Zur Durchführung dieser Bestimmung werden Sandwiches, Butterbrote und Stücke von ("französischen") Stangenbrot den Brötchen gleichgestellt.

IX. Verkauf an Steuerpflichtige oder an Nichtprivatpersonen von Waren, die unter die Pauschalregelung fallen

Für Lieferungen, die gemäß Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 rechnungspflichtig sind (Lieferungen an andere Metzger, an Personen die Schlachtabfälle kaufen, an Pensions-, Restaurant- oder Hotelbetriebe, an Glaubensgemeinschaften, usw.), wird folgendermaßen vorgegangen:

A) Waren, die dem Steuersatz von 6 % unterliegen und Margarine, die dem Steuersatz von 12 % unterliegt

Die in den Ausgangsrechnungen aufgeführte MwSt. wird nicht in der periodischen MwSt.-Erklärung angegeben.

B) Andere Waren als Margarine, die einem höheren Steuersatz als 6 % unterliegen (z. B. Häute)

Die in den Ausgangsrechnungen aufgeführte MwSt. muss in der periodischen MwSt.-Erklärung angegeben werden; der Verkaufspreis (MwSt. nicht einbegriffen) dieser Waren kann jedoch vom Pauschalumsatz des Fleisches abgezogen werden.

Wenn der Metzger für den Verkauf von Fett, Knochen, sonstigen Abfällen oder zur Weiterverwertung bestimmten Altstoffen entgegen den vorangehenden Erläuterungen keine Rechnung ausstellt, sondern vom Käufer einen Kaufschein mit dem Vermerk: "MwSt. entrichtet der Käufer. Rundschreiben vom 19. November 1975 Nr. 27" erhält, verfährt er folgendermaßen: Er trägt den Kaufschein in sein Rechnungsausgangsbuch ein, überträgt den Betrag jedoch nicht in seine periodische MwSt.-Erklärung, zieht ihn aber wohl von seinem pauschal berechneten Fleischumsatz ab.

X. Rabatte

Die vom Metzger gewährten Rabatte und Preisermäßigungen dürfen vom pauschalen Umsatz abgerechnet werden, unter der Bedingung, dass sie wie folgt belegt werden:

a) durch den Ankauf von Rabattmarken oder Gutscheinen und deren unentgeltliche Aushändigung an die Kunden. Der Abzug wird bis in Höhe des Marken- oder Gutscheinwertes gewährt. Die Zahlung des Nennwertes vom Metzger an den Herausgeber gilt als Vermutung, dass die Marken oder Gutscheine unentgeltlich an die Kunden ausgehändigt wurden, es sei denn die Verwaltung erbringt den Gegenbeweis,

b) durch die unentgeltliche Aushändigung eigener Rabattmarken vom Metzger an seine Kunden. Der Abzug wird gestattet, wenn der Metzger den gewährten Rabatt anhand der zurückgezahlten Rabattmarkenheftchen belegt, auf denen das Datum, der Betrag der Auszahlung, Name, Anschrift und Unterschrift des Kunden vermerkt sind,

c) durch die Rechnungen im Fall von Sonderrabatten bei Lieferungen an Gasthäuser, Pensionen, Glaubensgemeinschaften usw., wenn die gelieferten Waren schon im pauschal berechneten Umsatz einbegriffen sind. Die Rabatte müssen deutlich auf den Rechnungen ausgewiesen sein und auf den Einzelhandelspreis (MwSt. einbegriffen) berechnet worden sein.

Der effektiv abziehbare Betrag ergibt sich aus der Multiplikation des Gesamtbetrages der Rabatte mit dem Bruch **100/106**.

Selbstverständlich dürfen die von den Lieferanten *gratis* an den Metzger ausgehändigten, und zur Weiterverteilung an ihre Kunden bestimmten Rabattmarken und Gutscheine nicht vom pauschal berechneten Umsatz abgezogen werden.

XI. Anwendungsmodalitäten

1. Die pauschalen Besteuerungsgrundlagen gelten nur für die Metzger, die ihr Fleisch und ihre Waren auf dem regulären Markt einkaufen und ihre Tätigkeit unter normalen Bedingungen ausüben.

Der Metzger übt seine Tätigkeit unter anormalen Bedingungen aus:

a) wenn er bei seinen Lieferungen Bruttospalten anwendet, die 10 % höher liegen, als die der vorliegenden Pauschalregelung;

b) wenn er als "Traiteur" (Fertiggerichtzubereiter) beim Auftragen von Speisen oder Getränken auftritt. Nur mit vorherigem Einverständnis des Hauptinspektors kann ausnahmsweise von dem unter b) Beschriebenen abgewichen werden.

2. Die Pauschalregelung gilt nicht für Metzger, deren Ankäufe oder Importe von Schafs- oder Lammfleisch für 2020 15 % des Gesamtbetrages der Ankäufe und Importe von frischem oder gefrorenem Fleisch übersteigen.

In diesem Fall kann die Verwaltung jedoch auf Anfrage der betreffenden Person individuelle Pauschalbesteuerungsgrundlagen aufstellen.

3. Der Umsatz, den ein Metzger zum Beispiel auf einem Jahrmarkt oder einem Straßenverkauf (Braderie) bewirkt, kann unter bestimmten Bedingungen als einfache Lieferung von Speisen und Getränken (und somit nicht als Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistung) betrachtet werden.

Das Rundschreiben Nr. 2017/C/70 vom 6.11.2017 über das Registrierkassensystem enthält einen Kommentar zu den Bedingungen für die Anwendung der Verpflichtung für Mehrwertsteuerpflichtige, die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erbringen, über ein Registrierkassensystem zu verfügen, wie es in Artikel 21bis des Königlichen Erlasses Nr. 1 vorgesehen ist.

Zur Unterscheidung zwischen der Lieferung von Gütern und der Erbringung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wird auf Nr. 2.5.2. ff. des o.g. Rundschreibens verwiesen.

Wenn die Bedingungen für die Lieferung erfüllt sind, müssen die gelieferten Speisen und/oder Getränke mit dem für gelieferte Güter geltenden Mehrwertsteuersatz (6 % oder 21 %) besteuert werden.

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Bereitstellung von Getränken, gilt der Satz von 12 %. Getränke, die Gegenstand einer Dienstleistung im Sinne von Artikel 18 § 1 Absatz 2 Nr. 11 des MwSt.-Gesetzbuches sind, unterliegen ohne Unterscheidung dem normalen MwSt.-Satz von 21 %.

Wenn aufgrund von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen das Kassensystem verpflichtend ist (Überschreiten des Schwellenwertes), ist zu beachten, dass die Pauschale nicht mehr verwendet werden kann. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Registrierkassensystem auf freiwilliger Basis verwendet wird.

XII. Periodische MwSt.-Erklärung

Ein dem Modell der Verwaltung entsprechendes Ausrechnungsblatt muss ausgefüllt und als Buchhaltungsbeleg aufbewahrt werden.

Falls der Mehrwertsteuerpflichtige die Pauschalregelung aus irgendeinem Grunde nicht mehr beanspruchen kann, muss er den zuständigen MwSt.-Hauptinspektor unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

XIII. Buchführung

Die der Pauschalregelung unterliegenden Metzger müssen folgende Bücher führen:

1. ein Rechnungseingangsbuch gemäß dem von der Verwaltung vorgeschriebenen Modell. Im Rechnungseingangsbuch müssen alle Einkäufe, ob sie nun im Groß- oder Einzelhandel getätigt wurden, wahrheitsgetreu und vollständig aufgezeichnet werden,
2. gegebenenfalls ein Rechnungsausgangsbuch, in das die Lieferungen einzutragen sind, für die Rechnungen ausgestellt werden. Für die in Ausgangsrechnungen aufgeführten Rabatte, die auf den Einzelhandelsverkaufspreisen zugestanden werden, sowie für die Kaufscheine, wovon im letzten Absatz der Nr. IX die Rede ist, müssen getrennte Spalten vorgesehen werden,
3. gegebenenfalls ein Tageseinnahmeprotokoll zur Aufzeichnung der Einnahmen, die aus Lieferungen oder Dienstleistungen an Privatleute stammen und für die keine pauschale Veranlagungsgrundlage vorgesehen ist,
4. gegebenenfalls ein ausführliches Verzeichnis der Mehrgewinne aus besonderen Einkaufsbedingungen.

Wenn die Verwaltung anlässlich einer Überprüfung beim Steuerpflichtigen Verletzungen der vorerwähnten Buchhaltungspflichten feststellt, ist sie für die Umsatzberechnung nicht mehr an vorliegende Regelung gebunden.

Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass die vom Steuerpflichtigen tatsächlich erzielten Einnahmen merklich von den pauschal bemessenen Einnahmen abweichen.

Wenn der Steuerpflichtige im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, aus gleich welchem Grund auch immer, eine Registrierkasse benutzt, muss er das Duplikat der Kassenzettel und/oder des Kontrollbandes aufbewahren und diese Dokumente auf Ersuchen der Beamten der Verwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die MwSt. fällt, vor Ort vorlegen.

XIV. Rückerstattung der pauschal berechneten Steuer

Auf Grund der Eigenheiten der Pauschalregelungen, die ermöglichen, den Umsatz global auf Basis der Einkäufe zu berechnen (siehe K.E. Nr. 2, Art. 9¹ vom 7. November 1969), dürfen die Bestimmungen von Artikel 77 § 1 Nr. 2 bis 7 des MwSt.-Gesetzbuches nicht auf den so berechneten Umsatz angewandt werden.

ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSRECHNUNGSBLATT

- (1) Wenn ein lebend eingekauftes Tier dem obligatorischen Wiegen unterzogen wird oder wenn es freiwillig unter denselben Bedingungen wie beim obligatorischen Wiegen gewogen wird, muss das genaue Schlachtgewicht berücksichtigt werden. In den anderen Fällen wird das **Schlachtgewicht** durch Multiplikation des **Durchschnittsgewichtes** mit dem **Ertragsprozensatz** ermittelt: Rinder: 64 %; Kälber: 65 %; Schweine: 80 %; Schafe: 45 %; Pferde: 60 %; Fohlen: 62 %. Für diese Berechnung ergibt sich das Durchschnittsgewicht, indem für jede Tierart die Anzahl der lebend gekauften Tiere multipliziert wird mit: Rinder: 625 kg; Kälber: 200 kg; Schweine: 98 kg; Schafe: 50 kg; Pferde: 575 kg; Fohlen: 270 kg.

- (2) Der Mehrwert, MwSt. ausgeschlossen, aus Fleischzubereitungen wird erhalten, indem die aus dem lebend gekauften Vieh gewonnene Menge Fleisch (Rind, Kalb, Schwein, Schaf), d.h. geschlachtet und in Stücke zerlegt, mit einem Prozentsatz multipliziert wird, der pauschal auf 18 % (*) festgelegt wurde und einem zusätzlichen Gewinn von 1,95 Euro.

(*) Prozentuales Verhältnis zwischen der Anzahl kg der Fleischzubereitungen und der Quantität von gekauftem Frischfleisch.

- (3) Die Metzger, die zur Herstellung von Fleischerzeugnissen mehr als 15 % des Gewichts des eingekauften Schweinefleisches verwenden, müssen hier den Mehrwert eintragen, der sich aus der Bearbeitung der Menge Schweinefleisch ergibt, die über diesen 15 % liegt. Dieser Mehrwert wird individuell festgesetzt mit einer Höchstgrenze von 2,45 Euro pro kg. Bei Einkauf von ganzen oder halben Schweinen ist das Gesamtgewicht des ganzen oder halben Schweins zu berücksichtigen.

- (4) Hier handelt es sich um den Verkauf von Gerichten, die der Metzger selbst zubereitet hat und die normalerweise zur Kochkunst gehören, wie selbst zubereitete Suppen, Vorspeisen, Kroketten, zubereitete Soßen, Fischsalat, Geflügelsalat, Spagetti, Lasagne, Pizza, Zunge in Madeirasoße, Fleischpasteten, verschiedene Gerichte wie zubereitete Wild- oder Geflügelgerichte, Lachsgerichte, Hirn in Remouladensoße, Quiche lorraine (Lothringer Speckkuchen), Zwiebelkuchen, Gulasch (zubereitet), Frikadellen in Tomatensoße, Makkaroni überbacken, ungarisches Gulasch, Sauerkraut nach Elsässer Art (d.h. mit Beilagen) usw.

- (5) Den Brötchen gleichgestellt werden Sandwiches, Butterbrote und Stücke von ('französischem') Stangenbrot.

- (6) Hier den Betrag der gekauften Rabattmarken eintragen (nur der auf der Marke eingetragene Wert ist abziehbar) oder, wenn der Metzger seine eigenen Rabattmarken ausgibt, den Betrag der den Kunden ausgezahlten Rabattmarkenheftchen (auf diesen Heftchen müssen Datum der Auszahlung, Name, Anschrift und Unterschrift des Kunden vermerkt sein). Hier werden ebenfalls die auf Rechnungen zugestanden Sonderrabatte auf Lieferungen an Restaurants, Pensionen, Krankenhäuser usw. eingetragen, wenn die gelieferten Waren schon im pauschal berechneten Umsatz einbegriffen sind. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Rechnungen den Rabattbetrag deutlich ausweisen und der Rabatt auf den Einzelhandelsverkaufspreis (MwSt. einbegriffen) berechnet ist. Die Rechnungen müssen ins Rechnungsausgangsbuch eingetragen und der gewährte Rabatt getrennt aufgeführt werden. Da all diese Rabattmarken und Rabatte auf den Einzelhandelsverkaufspreis (MwSt. einbegriffen) gewährt werden, muss ihr Betrag mit der Bruchzahl 100/106 multipliziert werden.

- (7) In Raster 01 der periodischen MwSt.-Erklärung übertragen.
- (8) Diesen Betrag in Raster 02 der periodischen MwSt.-Erklärung eintragen. Außerdem wird der Betrag (MwSt. nicht einbegriffen), der durch die Pauschalregelung nicht erfassten Umsätze **direkt** in die Raster 01 bis 03 dieser Erklärung übertragen (z.B. Ausleihung von Arbeitskräften an andere Metzger, Verkauf von Investitionsgütern).
- (9) Verkauf von Plastiktüten

Wallonische Region und Region Brüssel-Hauptstadt

Die Verwendung von Einwegplastiktüten ist im Verkaufsraum der Einzelhändler verboten (siehe Erlass der Wallonischen Regierung vom 06.07.2017 über Plastiktüten und Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 01.12.2016 über die Abfallwirtschaft).

Flämische Region

Artikel 65 der Erlasses der Flämischen Regierung vom 22.03.2019 fügt den Unterabschnitt 5.3.11 ein, der sich auf die Bedingungen der kostenlosen Zurverfügungstellung von leichten Einwegplastiktüten bezieht.

Der den Kunden diesbezüglich in Rechnung gestellte Betrag muss gemäß den geltenden wirtschaftlichen Vorschriften deutlich im Geschäft oder auf dem Kassenzettel angegeben sein.

In Rubrik II 5 des Ausrechnungsblatts muss die Anzahl Plastiktüten eingetragen werden, die im Laufe des Besteuerungszeitraums gekauft wurden, und für die ein Betrag vom Kunden verlangt wird (ob nun gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung oder nicht).

- (10) Diesen Betrag in Raster 03 der periodischen MwSt.-Erklärung eintragen.

ANLAGE I

F 2021/2/13

RECHNUNGSEINGANGSBUCH

Allgemeine Angaben zum Dokument (Rechnung, Kaufschein, Gutschrift, Einfuhrdokument usw.)	Analyse des Dokumentes		nicht in der Metzgerei verkauft (3)			
	Sonstige Waren					
Allgemeine Angaben zum Dokument (Rechnung, Kaufschein, Gutschrift, Einfuhrdokument usw.)	Fleisch (Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Pferd, Fohlen)	Rind Kalb Schwein	Zerlegte, ausgebeinte und nicht ausgebeinte Stücke	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	6	
		Pferd Fohlen	Zerlegte, ausgebeinte und nicht ausgebeinte Stücke	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	5c	
		lebend: P geschlachtet: C		Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	5a	
		Gesamtbetrag		Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	4	
		Lieferant (Name vom Verkäufer, Landwirt oder Großhändler)		Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	3	
		Datum		Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	2	
		Laufende Nummer		Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	1	
		Schlachttafelfälle		Schweine	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	7
		Brötchen		Sonstige	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	8
		Brötchen		Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)		10
		Brötchen		Anzahl		9
	Sonstige Waren		fertig zubereitet eingekaufte Fleisch- und Aufschnittwaren und alle Sorten Salate	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	11a	
	Sonstige Waren		Wild (saisonwild)	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	11b 1	
Sonstige Waren		Geflügel, Kaninchen und Frische Pilze	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	11b 2		
Sonstige Waren		Konserven, Tiefkühlprodukte (andere als die unter 11 C3), Gewürze, Fette, Sauerkraut, usw.	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	11c 1		
Sonstige Waren		Quiches, Pizzen, Toasts, Lasagne, Fisch- und Geflügelzubereitungen, usw..	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	11c 2		
Sonstige Waren		Alle Kartoffelzubereitungen (sowohl frisch als tiefgekühlt) wie Fritten, Kroketten, usw.	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	11c 3		
Sonstige Waren		Käse	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	11d 1		
Sonstige Waren		andere Getränke als die in Spalte 11f aufgeführten	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	11d 2		
Sonstige Waren		Margarine 12 %	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	11e		
Sonstige Waren		Futter für kleine Haustiere; Holzkohle, Biere mit einem effektiven Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol. und andere Getränke mit einem effektiven Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. und sonstige Waren zu 21 %	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	11f		
Sonstige Waren		Salz, Pfeffer, Frischgemüse, und andere allein bei der Zubereitung von Fleisch oder Gerichten verwendete Waren	Einkaufspreis (ohne MwSt.) (1) (2)	12		

Bedeutung der Verweise

- (1) Der in Raster 81 der MwSt.-Erklärung einzutragende Betrag ist der Gesamtbetrag der Spalten 5 bis 13 nach Abzug der Gutschriften.
- (2) Von den Spalten 5 bis 12 dürfen nur die in folgenden Fällen ausgestellten Gutschriften abgezogen werden: Warenrücksendungen, Berichtigung eines bei der Fakturierung unterlaufenen Irrtums, Preisermäßigung wegen Nichtübereinstimmung, Rücksendung bereits besteuert verpackter Verpackungen, Beteiligung des Lieferanten an Preisermäßigungen, die der Einzelhändler gewährt. Der Betrag dieser Gutschriften wird in diese Spalte in Rot oder mit vorausgehendem Minuszeichen eingetragen.
- (3) Die Waren, die zu einer Sorte gehören, die in der Metzgerei verkauft und auch bei der Zubereitung von Fleisch oder von Gerichten verwendet werden, müssen in Spalte 11 eingetragen werden..

RECHNUNGSEINGANGSBUCH (Fortsetzung)

		Analyse des Dokumentes		MwSt.		MwSt.			
		Investitionsgüter – Dienstleistungen, diverse Güter und Sonstiges	Erhaltene Gutschriften	Privat	MwSt., geschuldet infolge:				
					In dem in Spalte 4 eingetragenen Dokument Ausgewiesene MwSt. (8)				
13	Einkaufspreis der Waren, deren Ertrag nicht pauschal bemessen wird (1) (4)								
14	Art								
15	Investitionsgüter (Betrag ohne MwSt.) (4) (5)							25 (*)	55
16	Dienstleistungen, diverse Güter Und Sonstiges (Betrag ohne MwSt.) (4) (6)							26 (*)	56
17	Rabattmarken (Nennwert) (6)							27 (*)	57
18 (*)	Innergemeinschaftliche Erwerbe							28 (*)	63
19 (*)	Sonstige Umsätze							29 (*)	59
20									
21 (*)	Innergemeinschaftliche Erwerbe von Gütern							25 (*)	55
22 (*)	Sonstige Umsätzen							26 (*)	56
23	Anzahlungen die sich auf innergemeinschaftliche Erwerbe beziehen							27 (*)	57
24	In dem in Spalte 4 eingetragenen Dokument Ausgewiesene MwSt. (8)							28 (*)	63
25 (*)	Innergemeinschaftliche Erwerbe							29 (*)	59
26 (*)	von Umsätzen, die von Vertragspartnern getätigt worden sind (7)								
27 (*)	von Einfuhren mit Herkunft aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten								
28 (*)	Empfangener Gutschriften								
29 (*)	Abziehbare MwSt.								

(4) Die Beträge der in dieser Spalte aufgezeichneten Gutschriften werden, da die abzuziehenden Minuszeichen eingetragen.

(5) Die Gesamtsumme dieser Spalte ist (nach Abzug der Gutschriften) im Raster 83 der MwSt.-Erklärung einzutragen.

(6) Die Gesamtsumme der Spalten 16 und 17 ist (nach Abzug der Gutschriften) im Raster 82 der MwSt.-Erklärung einzutragen.

(7) Es handelt sich unter anderem um Lieferungen von Landwirten, die dem Sonderverfahren aus Artikel 57 des MwSt.-Gesetzbuches unterliegen und um Bauleistungen oder gleichgestellte Umsätze, für die der Vertragspartner die Steuer entrichten muss (Artikel 20, § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1).

(8) Betrifft nur die Umsätze, die in Belgien bewirkt werden.

(*) Hinweis auf das Raster der periodischen MwSt.-Erklärung, in das die Summe der Spalte einzutragen ist.

Wichtige Bemerkung

Die Steuerpflichtigen dürfen beliebig viele zusätzliche Spalten öffnen, u.a. um den Verpflichtungen des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen nachzukommen...